

Hausordnung

- Pfarrer-Franz-Boehm-Haus und Pfarrheim St. Dionysius

A) Grundsätzliche Regelungen

Die Versammlungsflächen des Pfarrer-Franz-Boehm-Hauses, Sperberstraße 2 und des Pfarrheims St. Dionysius, von- Ketteler- Straße (nachstehend Pfarrheime genannt) stehen den pfarrinternen Gruppen und Vereinen der Kirchengemeinde St. Gereon und Dionysius (nachstehend pfarrinterne Gruppen genannt) für ihre Arbeit kostenfrei zur Verfügung.

Die Pfarrheime können gegen Entgelt auch Privatpersonen und anderen örtlichen Vereinen oder Vereinigungen gemäß Abschnitt D (nachstehend Dritte genannt) überlassen werden, wobei sich die Räumlichkeiten aus dem abzuschließenden Nutzungsvertrag ergeben. Dies gilt auch für wiederkehrende Nutzungen.

Eine pastorale Nutzung hat Vorrang. Über die pastorale Nutzung entscheidet das Seelsorgeteam. Weiter hat die Nutzung durch pfarrinterne Gruppen und Vereine Vorrang vor einer Vermietung an Dritte nach Abschnitt D.

Ausgeschlossen sind:

- Überlassung der Gemeinschaftsräume an politische Parteien und Gruppierungen, an auswärtige Vereine, Vereinigungen und Personen
- Überlassung zur -auch gelegentlichen- gewerbsmäßigen Nutzung
- Feiern mit zu erwartender Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch übermäßigen Lärm (z. B. Polterabende)
- Überlassung der sakralen Flächen der St. Ursula-Kapelle

Diese Hausordnung ist wesentlicher Bestandteil der mit Dritten abzuschließenden Nutzungsverträge.

Die Nutzer der Pfarrheime erkennen diese Hausordnung durch die Nutzungsverträge als verbindlich an. Bei den Vereinen und Verbänden der Pfarrgemeinde erfolgt dies durch Unterschrift der vertretungsberechtigten Personen.

In beiden Häusern ist das Rauchen generell untersagt.

Das Mitbringen von Hunden in die Räumlichkeiten und auf die Pfarrwiese ist nicht gestattet.

(Um die Lesbarkeit dieser Hausordnung zu erleichtern, wurde bei der Aufzählung von Funktionen usw. nur die männliche Form verwandt. Selbstverständlich sind die weiblichen Bezeichnungen immer mit eingeschlossen.)

B) Nutzung der Gruppenräume durch pfarrinterne Gruppen

1. Den pfarrinternen Gruppen sind überwiegend spezielle Gruppenräume zugewiesen, die sie alleine oder mit anderen pfarrinternen Gruppen nutzen.
2. Die Belegung der Räume wird zentral im Pastoralbüro verwaltet; Regelmäßige Belegungen werden durch den Belegplan veröffentlicht. Änderungen sind von den Nutzern unverzüglich dem Pastoralbüro und von diesem dem Hausmeister mitzuteilen.
3. Nutzer erhalten im Pastoralbüro gegen Quittung Schlüssel für die von ihnen genutzten Räumlichkeiten.
4. Bei Doppel- oder Mehrfachnutzung von Gruppenräumen stehen diese den einzelnen pfarrinternen Gruppen an bestimmten Wochen- oder Montagstagen zu bestimmten Zeiten zur Verfügung. Das Nähere regelt ein Benutzungsplan.
5. Bei Doppel- oder Mehrfachnutzung hat der jeweils Verantwortliche der vorausgehenden Gruppenstunde dafür zu sorgen, dass diese eine halbe Stunde vor dem Beginn der nachfolgenden Gruppenstunde beendet wird.
6. Alle Mitglieder der pfarrinternen Gruppen sind verpflichtet, die von ihnen genutzten Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
7. Über Zerstörungen, Beschädigungen und übermäßige Verunreinigungen an oder in dem Gebäude des Pfarrheimes und/ oder Einrichtungen anlässlich der Nutzung der Gruppenräume hat der jeweils

Verantwortliche der pfarrinternen Gruppe den Hausmeister innerhalb von 24 Stunden zu unterrichten. Dieser veranlasst das Weitere.

8. Veranstaltungen pfarrinterner Gruppen sind durch die Pfarrgemeinde in einer Haftpflicht- und Unfallversicherung versichert. Um Ansprüche an diese Versicherungen nicht zu verlieren, haben Meldungen über Unfälle und Haftpflichtschäden binnen 24 Stunden an das Pastoralbüro (Tel. 1014910 oder 96 59 72) zu erfolgen.

9. Veränderungen jedweder Art (Umbauten, Neuanstrich, Ausgestaltung, Einrichtung und dgl.) an und in den ihnen zugewiesenen Gruppenräumen durch die pfarrinternen Gruppen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Diese ist schriftlich unter Darstellung der maßgeblichen Gründe einzuholen.

10. Ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes vorgenommene Veränderungen sind auf dessen Verlangen von der verantwortlichen pfarrinternen Gruppe zu beseitigen. Dafür kann der Kirchenvorstand eine Frist setzen. Nach Ablauf der Frist kann ein Dritter mit der Vornahme auf Kosten der verantwortlichen pfarrinternen Gruppe beauftragt werden.

11. Der Nutzer ist ohne vorherige Zustimmung des Hausmeisters nicht berechtigt, die ihm überlassenen Räume mit Geräten, Bühnenaufbauten, Kulissen, Dekorationen, Hinweisschildern, Plakaten oder sonstigen Dingen sowie mit Ausstellungsgegenständen auszustatten.

12. Die pfarreigenen Geräte, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände stehen den pfarrinternen Gruppen zur unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung. Sie werden in einer Inventarliste erfasst, die weitere Gebrauchshinweise enthält.

13. Die Benutzung von Geräten, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen, die im Eigentum einer pfarrinternen Gruppe stehen, ist nur nach vorheriger Zustimmung eines zuständigen Mitgliedes der verfügungsberechtigten Gruppe zulässig.

C) Nutzung der Gemeinschaftsräume durch pfarrinterne Gruppen

1. Gemeinschaftsräume sind der Pfarrsaal, die Küche, der Vorraum mit Ausschank, der Garderobenflur und die Sanitäreinrichtungen.

2. Verantwortlich für die Benutzung der Gemeinschaftsräume ist der Vorsitzende bzw. der Leiter der jeweiligen pfarrinternen Gruppe.

3. Er übernimmt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung in den Gemeinschaftsräumen. Bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen umfasst dies auch die allgemeine Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und die Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.

4. Die veranstaltende pfarrinterne Gruppe haftet für alle Schäden am Gebäude und am Inventar einschließlich Geschirr, die bei einer Veranstaltung der Gruppe entstehen, gleichgültig, ob sie von einem Mitglied der Gruppe oder von einem Besucher der Gruppenveranstaltung verursacht worden sind. Die veranstaltende pfarrinterne Gruppe haftet dabei neben einem Dritten gesamtschuldnerisch. Bei Ansprüchen Dritter, die durch die oder im Zusammenhang mit einer Veranstaltung in den Gemeinschaftsräumen entstehen (z. B. GEMA-Forderungen, Schadenersatzansprüche jedweder Art), haftet die pfarrinterne Gruppe gegenüber dem Dritten unmittelbar. Eine Haftung der Kirchengemeinde für diese Ansprüche ist, soweit dies gesetzlich möglich ist, ausgeschlossen.

5. Die pfarrinternen Gruppen stimmen ihren Raumbedarf für die Gemeinschaftsräume im jeweils folgenden Kalenderjahr im Oktober des laufenden Jahres durch ein Koordinierungsgespräch miteinander ab. Der danach zu erstellende Veranstaltungsplan kann ab dem ersten Dezembermontag eines jeden Jahres im Pfarrbüro eingesehen werden.

6. Die veranstaltende pfarrinterne Gruppe hat für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Nach der Benutzung der Gemeinschaftsräume sind diese besenrein zu hinterlassen. Ist durch Getränke- und Speisenausgabe eine stärkere Verschmutzung erfolgt, so ist auch nass zu säubern. Benutztes Geschirr und Gläser sind zu spülen. Die veranstaltende pfarrinterne Gruppe hat bei größeren Mengen Abfall selbst für dessen Abtransport zu sorgen. Im Pfarrsaal sind die Stühle nach der Benutzung zu stapeln.

7. Die Wiese hinter dem Pfarrer-Franz-Boehm-Haus steht den Nutzern grundsätzlich von 09:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 20:00 Uhr zur Verfügung.

8. Ab 22:00 Uhr ist für die Einhaltung des Lärmschutzgesetzes zu sorgen (Nachtruhe).

9. Fluchtwege und (Not-)Ausgänge dürfen nicht zugestellt werden.

D) Nutzung der Gemeinschaftsräume durch Dritte

Die Gemeinschaftsräume beider Pfarrheime können örtlichen Vereinen und Vereinigungen außerhalb der pfarrlichen Institutionen sowie Privatpersonen, die der Kirchengemeinde St. Gereon und Dionysius angehören - nachstehend Dritte genannt-, auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages mietweise überlassen werden.

Als Privatpersonen gelten dabei auch die Mitglieder pfarrinterner Gruppen, die die Gemeinschaftsräume aus privaten Gründen benutzen wollen. Die Verpflichtungen gemäß Abschnitt C, Punkte 6 – 9, sind einzuhalten.

1. Dritte können ihre Belegwünsche nach dem ersten Montag im Dezember eines jeden Jahres für das erste Halbjahr des nachfolgenden Kalenderjahres sowie ab dem 01. Juni eines jeden Jahres für das nachfolgende zweite Kalenderjahr im Pfarrbüro anmelden und dort in das Belegbuch (Veranstaltungsplan) eintragen lassen. Die Berücksichtigung der Belegwünsche bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Eintragung.

2. Über die Überlassung der Gemeinschaftsräume des Pfarrheimes wird mit Dritten ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Der Vertragsabschluss erfolgt bei Eintragung in das Belegbuch. Diese Hausordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.

3. Der Nutzungsvertrag ist von der Privatperson, bei Vereinen und Vereinigungen von einer vertretungsberechtigten Person (ggfls. mehreren) mit Rechtswirkung für und gegen die vertretene Gruppierung abzuschließen. Name und Anschrift der Privatperson bzw. der vertretungsberechtigten Person sind im Nutzungsvertrag anzugeben. Ist die Person unbekannt, kann der Abschluss des Nutzungsvertrages abgelehnt werden. Die Vorlage von Personalausweispapieren ersetzt die persönliche Bekanntheit nicht.

4. Die den Nutzungsvertrag unterzeichnende Person übernimmt die volle Verantwortung für die Beachtung gesetzlicher Vorschriften bei der Durchführung der Veranstaltung. Dies umfasst z. B. bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen die Aufsichtspflicht und die Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, allgemein die Beachtung der Nachtruhe (ab 22.00 Uhr), Freihaltung von Fluchtwegen und Notausgängen.

5. Die den Nutzungsvertrag unterzeichnende Person übernimmt weiter die Haftung für die bei der Veranstaltung an dem Gebäude des Pfarrheimes, in seinen Räumen und/ oder an dem Inventar verursachten Schäden, Beschädigungen oder Verunreinigungen jedweder Art. Die den Nutzungsvertrag unterzeichnende Person haftet dabei neben dem Verursacher oder den Verursachern gesamtschuldnerisch.

Bei Ansprüchen Dritter, die durch die oder im Zusammenhang mit einer Veranstaltung in den Gemeinschaftsräumen entstehen (z. B. GEMA-Forderungen, Schadenersatzansprüche jedweder Art), haftet die den Nutzungsvertrag unterzeichnende Person gegenüber dem Dritten unmittelbar. Eine Haftung der Kirchengemeinde für diese Ansprüche ist, soweit dies gesetzlich möglich ist, ausgeschlossen.

6. Die den Nutzungsvertrag unterzeichnende Person hat entstandene Schäden, Beschädigungen oder Verunreinigungen innerhalb von 24 Stunden dem Pastoralbüro (Tel. 1014910 oder 96 59 72) zu melden. Dabei ist/ sind auch der/ die Verursacher namhaft zu machen.

7. Die den Nutzungsvertrag unterzeichnende Person verpflichtet sich im Übrigen zur Erfüllung der Reinigungs- und Säuberungsleistungen nach der Veranstaltung. Abfälle aller Art, die bei der Nutzung durch externe Gruppen entstanden sind, werden von diesen ordnungsgemäß entsorgt. Ein Zurücklassen des Mülls ist verboten und hat eine Kürzung der Kautions zu Folge.

8. Die Gemeinschaftsräume des Pfarrheims werden nur in ihrer Gesamtheit an Dritte vermietet.

9. Für die Überlassung ist ohne Rücksicht auf den Umfang der tatsächlichen Benutzung die nachfolgende Miete zu zahlen:

- a) **Pfarrheim St. Dionysius:** Gemeinschaftsräume einschl. Küche **150 EUR**
- b) **Pfr. Franz-Boehm-Haus:** Pfarrsaal Erdgeschoss inkl. Garderobe & WC **100 EUR**
- c) **Pfr. Franz-Boehm-Haus:** Pfarrsaal Erdgeschoss mit Theke und Küche
inkl. Garderobe, WC, Foyer **250 EUR**
- d) **Pfr. Franz-Boehm-Haus:** Clubraum im Erdgeschoss inkl. WC **50 EUR**
- e) **Pfr. Franz-Boehm-Haus:** Gruppenraum (Küche) im Untergeschoss
(Jugendheim) inkl. Garderobe, WC, Foyer **75 EUR**
- f) **Pfr. Franz-Boehm-Haus:** Sportraum (gr.Saal) im Untergeschoss
(Jugendheim) mit Gruppenraum (Küche) inkl. Garderobe, WC, Foyer **100 EUR**

10. Dritte, die Veranstaltungen durchführen, bei denen ein Eintrittsgeld oder ein Kostenbeitrag erhoben oder bei denen Speisen und/ oder Getränke gegen Entgelt ausgegeben werden oder Verlosungen etc. stattfinden, zahlen eine Miete von **250 EUR**.

11. Daneben ist eine **Kautions von 150 EUR zu entrichten**. Diese verfällt bei Gegenansprüchen ganz oder teilweise.

12. Miete und Kautions sind vor der Benutzung der Gemeinschaftsräume im Pastoralbüro zu entrichten. Erst nach Zahlung werden die Ansprüche der externen Gruppe aus dem Mietvertrag wirksam.

13. Im Pfarrer Franz-Boehm-Haus kann wahlweise die Versorgung mit Getränken durch die Eigentümerin gewählt werden. Hierüber wird eine separate Bestellung mit verbindlichen Preisen und Mengenangaben aufgenommen. Der Nutzer verpflichtet sich gegenüber der Eigentümerin zur Abnahme der bestellten Ware und Begleichung der hieraus entstehenden Kosten. Die Rücknahme nicht verbrauchter Getränke wird bei der Getränkebestellung geregelt.

14. Der Mieter verpflichtet sich, bei den Reinigungsarbeiten den laufenden Betrieb in den Pfarrheimen (Bücherei etc.) nicht zu beeinträchtigen.

E) Schlussbestimmungen

15. Von allen vorstehenden Regelungen kann der Kirchenvorstand Ausnahmen oder Abweichungen zulassen. Der Kirchenvorstand kann seine Zustimmung mit Auflagen verbinden.

16. Die Zustimmung des Kirchenvorstandes zu Ausnahmen und Abweichungen ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen und zu begründen.

17. Diese einheitliche Hausordnung tritt mit Erlass an die Stelle der bisherigen Benutzungsordnungen für die Pfarrheimen der Kirchengemeinde.